

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gilt es, ihre Berechtigung und Höhe immer sehr Verantwortungsbewußt zu prüfen und zu entscheiden. Im Vordergrund hat dabei nach wie vor die geduldige und kameradschaftliche Erziehung durch das Kollektiv und die Stärkung des sozialistischen Bewußtseins aller Mitglieder zu stehen. Die Inanspruchnahme gerichtlicher Entscheidungen sollte immer erst an letzter Stelle stehen.

Mit dem Wachsen der Genossenschaftsbewegung und insbesondere mit dem stärkeren Eintritt von Altbauern in die LPG erhob sich immer stärker die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung von Erbfragen, Grundstücksbelastungen und Altenteilsverpflichtungen von Genossenschaftsmitgliedern bzw. Bauern, die in die Genossenschaft eintreten wollen.

In der bisherigen Diskussion zu diesen Fragen gibt es Vorschläge und Forderungen, die sich die Regelung von Erbauseinandersetzungen, von privaten Hypothekenschulden oder Altteilen so vorstellen, daß der Staat bei Eintritt von Bauern in die LPG einfach alle diese Verpflichtungen übernehmen sollte. Solche Vorstellungen, das muß offen gesagt werden, gehen über jede reale Grundlage hinaus und sind nicht zu verwirklichen. Es ist ebenso unmöglich, solche privaten Schulden, wie vielfach erwartet, mit auf die Genossenschaft zu übertragen, d. h. sie auf alle Mitglieder zu verteilen.

Das Gesetz kann, wie bei anderen Problemen, auch hier nicht alle Fragen lösen, kann nicht den Genossenschaftsbauern oder den Einzelbauern, die in eine LPG eintreten wollen, alle noch aus der Zeit ihrer individuellen Wirtschaftsführung stammenden privaten und zivilrechtlichen Verpflichtungen abnehmen oder etwa einseitig die Rechte und Interessen von Miterben, privaten Hypothekengläubigern oder Altenteilsberechtigten entgegen den Grundsätzen der Verfassung unseres Staates für null und nichtig erklären.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge schaffen jedoch klare Rechtsgrundsätze, die den Genossenschaftsbauern bei Erbauseinandersetzungen, Grundstücksbelastungen oder Altenteilsverpflichtungen wirksam helfen.

Das Gesetz beantwortet die vielfach gestellte Frage, ob bei Eintritt in eine LPG das Erbrecht gesichert bleibt mit einem klaren Ja. Das Erbrecht des Genossenschaftsbauern bleibt voll gewährleistet. Die sich aus der Erbschaft ergebende Verfügungsberechtigung über den vom Erblasser eingebrachten Boden erhält nur soweit eine Einschränkung, daß der Genossenschaft aus einer Veräußerung des Bodens kein Schaden entstehen kann.

Auch die Rechte von Hypothekengläubigern, Altenteilsberechtigten und andere Rechte am eingebrachten Boden oder aus Verträgen werden durch den Eintritt des Verpflichteten in eine LPG oder Einbringung der belasteten Grundstücke in eine LPG nicht berührt.

Vielfach wurde der Wunsch nach Einbeziehung der Altenteilsberechtigten in die Rentenversorgung erhoben. Hierzu ist festzustellen, daß die Gewährung von Altersrente nur auf der Grundlage von geleisteten Versicherungsbeiträgen erfolgt. Eine Ausdehnung auf Personen, die nie Versicherungsbeiträge gezahlt haben, müßte also auf Kosten derer gehen, die für ihre Altersversorgung oft ein Leben lang Beiträge gezahlt haben. Das ist nicht möglich.

Eine solche Regelung wäre auch deshalb nicht richtig, weil die Erfüllung übernommener Altenteilsverpflichtungen für viele Genossenschaftsmitglieder ohne besondere Schwierigkeiten absolut tragbar ist. Treten jedoch Härtefälle für die Beteiligten auf, sieht der Gesetzentwurf nunmehr die Gewährung einer staatlichen Beihilfe für die Erfüllung der Altenteilsverpflichtungen vor. Die Entscheidung, ob